

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schüsse gegen die Festung haben durchaus keine Wirkung gehabt, die Aufforderung zur Uebergabe wurde von dem Kommandanten des Places energisch zurückgewiesen, welcher seinerseits die nächstliegenden Orte Bezelois, Chevremont und Souvenans in Brand schießen ließ, um eine Festsetzung des Feindes daselbst zu verhindern. Der Kommandant der Festung ist der Generaloberst Denfert.

Wir müssen hier noch erwähnen, daß die in dieser Gegend operirenden Truppen noch in der letzten Zeit verstärkt wurden durch die 4te preussische Reserve-Division, welche durch die Vogesenpässe vorrückte, um die etwas unsicher gewordene Verbindung mit dem Werder'schen Armeekorps wieder herzustellen. Wir hatten bereits in unserer vorigen Rundschau darauf aufmerksam gemacht, daß das Werder'sche Armeekorps durch sein eiliges Vordrängen gegen Süden sich in eine etwas bedenkliche Lage versetzen könne, und in der That geben jetzt auch die deutschen Berichte vollständig zu, daß dieses Korps, sofern die Armee Gambiells sich in besserem Zustande befunden hätte und einen kräftigeren Widerstand zu leisten im Stande gewesen wäre, die Armee Werder's vollständig abgeschnitten und aufgerieben haben konnte. Man muß deutschseits auch diese bedenkliche Lage erkannt haben, da wir bereits bei den eben erwähnten Ereignissen bei Belfort Truppenabtheilungen des Werder'schen Korps finden und als Hauptquartier Werder's selbst Lure angegeben ist.

Die preussischen Truppen, nachdem sie Belfort cernirt hatten, suchten die nächste Umgebung desselben möglichst von Franktireurs und andern französischen Vertheidigern zu säubern, was übrigens doch nicht allzu leicht geschah; sie bemächtigten sich den 9. des Städtchens Montbelliard, das sie zur Vertheidigung einrichteten, ohne daß eigenthümlicher Weise von Seiten der Franzosen ein Versuch zur Vertheidigung, selbst nicht einmal des festen Schlosses daselbst gemacht wurde. Ferner bemächtigten sie sich ohne allzu großen Widerstand des Städtchens Delle am 9., das sie jedoch wieder verließen, worauf es am 10. wieder von den Franzosen besetzt, aber nicht ernstlich gehalten wurde. Gerüchtweise sollten diese Franzosen die Avantgarde des garibaldischen Korps sein, was jedoch jedenfalls ein Irrthum war. Diese französischen Vertheidiger mußten übrigens bald wieder zurückweichen in Folge eines Gefechtes von Beaucourt, das ungünstig für sie endete, worauf sie Biele s. D. und Clairval aufgaben und sich weiter südlich zurückzogen. Selbst die gewiß sehr günstige Stellung von Pont de Reide und Blamont wurde von diesen Vertheidigern aufgegeben, was darauf schließen läßt, daß sie nicht sonderlich vertheidigungsfähig sind und daß es ihnen an Entschlossenheit und richtiger Führung fehlt. Schließlich versuchte man noch den 16. Morgens von Belfort aus einen Ausfall gegen Besoncourt mit 3 Bataillonen und 6 Geschützen, der jedoch nach deutschen Quellen mit 200 Mann Todten und Verwundeten und 58 Gefangenen zurückgeschlagen wurde. So weit gehen bis heute unsere Nachrichten von diesem speziellen Kriegstheater, und hätten wir uns nun weiter nach

dem Süden zu wenden, um die dortigen Ereignisse seit unserer letzten Darstellung zu verfolgen und dieselben in den nothwendigen Zusammenhang mit denjenigen vor Belfort zu bringen.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bern. (Oberst Franz von Erlach.) Herr Oberst Franz von Erlach aus Bern ist aus eigenem Antrieb und aus eigenen Mitteln, als Delegirter des schweizerischen Hüfsvereins für Wehrmänner, vom 11. August bis 21. Oktober auf allen wichtigen Punkten des Kriegsschauplatzes von Weissenburg und Wörth bis Sedan und Versailles theils beobachtend, theils in Lazarethen und auf dem Schlachtfeld thätig gewesen. — Der Bericht der Agentur in Basel entnimmt einem Schreiben desselben folgende Stellen:

„Dr. Appia sagte mir in Bernville, nach seinen Beobachtungen sei die Noth in den Lazarethen am fühlbarsten zwei bis acht Tage nach der Schlacht, und dieß hat sich durch meine Erfahrungen und Beobachtungen vollständig bestätigt. Am sichersten scheinen mir die alles Nöthigste an Menschen, Pferdekräften und Material bei sich führenden Ambulancen nach amerikanischem Muster, wie die 3me Ambulance de la société internationale de Paris, die ich in Gravelotte sah, diesem Bedürfnis abzuhehlen. — In diesem Stadium des Verlaufs der Verwundeten-Pflege scheint mir der „Freiwillige“ am willkommensten zu sein. Im Gefecht wird er fast als hinderlich, wohl gar als Spion angesehen. — Außerst wohlthätig, aber von wenigen Militärärzten gehörig begriffen und benutzt, erscheint mir in diesen Tagen der Pflege die freiwillige Thätigkeit der Einwohner. Am schönsten sah ich dieselbe geordnet in Gorge, hart am Schlachtfelde von Metz, wo in jedem Bürgerhause meist zu ebener Erde ein Zimmer und eine Bewohnerin im schönsten Einverständnis mit den Ärzten für Verwundete bestimmt war. Die Wirkung der freiwilligen und häuslichen Pflege auf das Gemüth der Kranken im Vergleich mit der oft an Härte grenzenden Strenge der reglementarischen Lazareth-Pflege war mir so auffallend, daß ich daraus allein (abgesehen von den Vortheilen bezüglich Rüstung, Reinlichkeit, Nahrung) mir die statistisch hergestellten Vorzüge der Hauspflege erklären kann.

„Lazarethe im ferneren Verlauf sah ich sehr viele, und war auf längere Zeit unter Leitung des Grafen von Görz (Stappen-Delegaten der 3ten Armee) bei einem solchen thätig. — Hier ist nun schon eine unmittelbare Einwirkung der ausländischen Hüfsvereine fühlbarer und leichter zu erreichen, theils an Menschenkräften und zwar nicht bloß für die Pflege im engern Sinn, sondern auch für die Verwaltung, nämlich das Herbeischaffen von Bedürfnissen, theils von solchen, die an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, theils von Geld zum Ankauf an Ort und Stelle erhältlicher Dinge.

„Ohne im Geringsten zu verkennen, wie dringend nahe die Hüfsleistung zum Beispiel für Straßburg und andere Orte unweit der Grenze liegt, so glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, daß Paris und dessen Einschließung schon jetzt und voraussichtlich auf lange Zeit die Stätten der großartigsten Noth und Hüfsbedürftigkeit bieten werden. Was anderswo nach Einzelnen, das zählt dort nach Hunderten, was nach Tausenden, dort nach Hunderttausenden. Das einzige zweite Lazareth im Eise, unter den vier bis sechs von Versailles, zählte immer über 700 Kranke (nicht Verwundete), oft über 800. — Der Oberstabsarzt der 17ten Division hatte bei meiner Durchreise in Gros-Bois am 14./15. Oktober bei einem einzigen Regiment 500 Kranke.“

Luzern. (Bewaffnung des Landsturms mit Repetirgewehren.) J. An der Stelle der für die Hauseigentümer bisher vorgeschriebenen Anschaffung von Hausgewehren und zur Bildung einer eigentlichen Landesbewaffnung hat laut gesetzlicher Vorschrift vom 17. Sept. 1867 jede politische Gemeinde des Kantons Luzern auf je 100 Seelen Bevölkerung zwei Ge-

wehre neuester Ordnung samt Patronatsche auf eigene Rechnung anzuschaffen und zu unterhalten. Die Bewaffnung wird vom Staate angeliefert und an die Gemeinden gegen Bezahlung verabsolgt. Die Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung musste verschoben werden bis auf den Zeitpunkt, wo durch die vorgerückte Fabrikation des von der Eidgenossenschaft als neueste Ordnung adoptirten Infanteriegewehrs (Vetterli-Repetirgewehr) der Bezug dieser Waffe möglich wurde. — Dieser Zeitpunkt ist nun erreicht, und es hat demnach der h. Regierungsrath sich mit der sogen. Hausgewehr-Frage ernstlich beschäftigt. Auf die Kantonsbevölkerung von ca. 130,000 Seelen beträgt die Gesamtanschaffung 2600 Gewehre, und es vertheilt sich deren Lieferung vom Jahre 1868 an auf zehn nach einander folgende Jahre, so zwar, daß jährlich eine Sendung von 260 Stück erfolgen und die letzte Lieferung im Jahre 1877 effectuirt werden soll.

Nachdem die schweizerische Industrie-Gesellschaft in Neuhausen sich zum Abschluß eines Lieferungsvertrages bereit erklärt hatte, wurden die Herren Schultheiß Ant. Wapf und Militärdirektor Kav. Wechselr vom hohen Regierungsrathe beauftragt, mit der besagten Gesellschaft folgenden, später sodann auch genehmigten Vertrag betreffend Lieferung der 2600 Stück Repetirgewehre abzuschließen.

Art. 1. Die Schweizerische Industrie-Gesellschaft in Neuhausen verpflichtet sich durch diesen Vertrag gegenüber der Regierung des Kantons Luzern zur Anfertigung und Lieferung derjenigen Anzahl von Repetirgewehren, System Vetterli, welche laut Vorschrift des Gesetzes vom 17. Sept. 1867 §§ 18 bis 23 zur Anschaffung durch die Gemeinden vorgesehen ist. Die Zahl dieser Gewehre wird vorläufig auf 2600 Stück angenommen, soll aber erst durch das Ergebnis der nächsten schweizerischen Volkszählung genau fixirt werden.

Art. 2. Die Lieferungsstermine sind bestimmt, wie folgt: a) Diejenigen Quoten, welche es nach dem gesetzlichen Maßstab von 2 Gewehren per 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung für die Jahre 1868 bis und mit 1871 anzuschaffen betrifft, ca. 1000 bis 1100 Stück, sind in zwei annähernd gleichen Parthien in den Monaten Mai und September nächsten Jahres (1871) zu liefern. b) Die Restanz von 1500 bis 1600 Stück, oder wie sich das Betreffende durch das Resultat der Volkszählung herausstellt, vertheilt sich in sechs gleich große jährliche Lieferungen vom Jahre 1872 an bis und mit 1877; die Monate, in welchen diese Lieferungen zu erfolgen haben, sollen jeweilen im Anfange des Jahres durch das Militärdepartement des Kantons Luzern bezeichnet werden. — Sollte die Schweizerische Industrie-Gesellschaft in den Fall kommen, die Fabrikation des Repetirgewehrs vor Ablauf dieser Termine einzustellen, so ist sie in diesem Falle berechtigt, den noch restirenden Theil der Lieferung früher abzuliefern, immerhin nicht vor dem Jahre 1874.

Art. 3. Die Gewehre sind verpackt frei auf den Bahnhof Eschaffhausen zu liefern in der Meinung, daß die hiezu erforderlichen Kisten der Schweiz. Industrie-Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4. Dieselben sollen in Bezug auf Material, Konstruktion und Ausarbeitung in allen Theilen genau der eidg. Ordnung entsprechen. Für jedes Gewehr ist die reglementarische Zubehörthe, nämlich 1 Bajonett, 1 Schraubenzieher und 1 Wischer, und auf je 10 Gewehre eine Reserve-Spiralfeder zu liefern.

Art. 5. Die in Folge des gegenwärtigen Vertrages zu liefernden Gewehre sollen in gleicher Weise die eidg. Kontrolle passieren, wie dieses in dem zwischen der Industrie-Gesellschaft in Neuhausen und der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials abgeschlossenen Lieferungsvertrag vom 16. Febr. 1869 Art. 6, 7, 8 und 9 des Nähern festgesetzt ist. Der Lieferant übernimmt bezüglich der Ausübung dieser Kontrolle die nämlichen Leistungen und Bedingungen, welche ihm in vorgenanntem, mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrage überbunden sind, wogegen sich die Regierung von Luzern mit der Eidgenossenschaft hinsichtlich der von Letzterer auszuübenden Kontrolle und des Einschließens ins Einvernehmen zu setzen und eine allfällig hiefür geforderte Entschädigung an dieselbe zu leisten hat. Für den

Fall, daß bei den späteren Lieferungen die Kontrollirung durch eidgenössische Beamte nicht mehr möglich sein sollte, wird die Regierung von Luzern zu dem Ende eigene Experten bestellen, welche die Kontrolle in gleicher Weise vorzunehmen haben.

Art. 6. Sollten während der durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Lieferungszeit noch Verbesserungen an dem von der Eidgenossenschaft gegenwärtig als Ordnungswaffe adoptirten Repetirgewehr erzielt und dieselben bei den an die Eidgenossenschaft nach zu liefernden, oder schon gelieferten Gewehren angewandt werden, so ist vorbehalten, daß diese Verbesserungen auf hierseitiges Verlangen auch auf der durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Gewehrlieferung zur Anwendung kommen sollen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie gegenüber der Eidgenossenschaft.

Art. 7. Die Regierung des Kantons Luzern bezahlt das fertige, kontrollirte und verpackte Gewehr mit Zubehörthe, inkl. Verpackung, zum Preis von Fr. 80 — sage achtzig Franken. Die Regierung des Kantons Luzern leistet der Schweiz. Industrie-Gesellschaft eine Vorausbezahlung von 20 % des Gesamtwertes der ganzen Lieferung, welche Vorausbezahlung bei der ersten Lieferung in Abzug zu bringen ist. — Die Bezahlung der weiteren Lieferungen erfolgt jeweilen nach erfolgter Lieferung von wenigstens 100 Stück gegen Vorlage der Uebernahmebescheinigung der eidg. Kontrolle.

Art. 8. Für den Fall, daß sich die Unternehmer Verspätungen von über 3 Monate über die festgesetzten Lieferungsstermine oder wiederholt begründete Aussetzungen in Bezug auf die Qualität der gelieferten Gewehre zu Schulden kommen lassen, so behält sich die Regierung des Kantons Luzern vor, ohne Entschädigung an den Unternehmer vom Vertrage zurückzutreten.

Der Regierungsrath hat das Militärdepartement mit der weiteren Vollziehung des Vertrages beauftragt.

Nach dem Vertrage zu beurtheilen, werden die verschiedenen Gemeindevorstände im Laufe des nächsten Jahres auf Rechnung der auf ihre Gemeinden entfallenden Anzahl von Gewehren und Patronatschen vier Jahresquoten, $\frac{1}{10}$ des Gesamtbetreffnisses, und für die Jahre 1872 bis und mit 1877 die weiteren $\frac{9}{10}$ in gleichmäßigen Raten erhalten. Das Gewehr mit reglementarischer Zubehörthe nebst Patronatsche und Bajonetttheile wird auf 88 bis 90 Fr. zu stehen kommen. Die Waffen sind Eigenthum der Gemeinden und sollen auf deren Kosten aufbewahrt und sorgfältig unterhalten werden. Es sind die besagten Waffen zunächst zum Gebrauche des allfällig in den Gemeinden oder Sektionen zu ertheilenden militärischen Unterrichts und für die Zielschießübungen der militärisch eingetheilten Mannschaft bestimmt.

Wo regelmäßige, gehörig organisirte Schießübungen abgehalten werden, sei es durch ordentliche Schützengesellschaften oder durch militärische Vereine, sind die daran Theilnehmenden berechtigt, die erforderlichen Waffen, insoweit vorrätzig, aus dem Gemeindegewehrsarsenal zu beziehen. — Ebenso sind diese Waffen der reifen männlichen Schuljugend auf Verlangen zu verabfolgen, wenn unter gehöriger Leitung Unterricht über Kenntniß und Gebrauch derselben ertheilt werden will.

Statt der früher gebräuchlichen glatten Hausgewehre, die ganz selbstthätig geworden sind, erhält die Bevölkerung allmählig einen Ersatz durch Aufstellung von vielen kleinen Waffendepots in den Gemeinden, und es ist uns durch die gebotene Gelegenheit zum Schießen möglich, ein Volk von Schützen zu werden, was wir zwar schon längst sein sollten. Daß endlich in einem Ernstfalle ein reservirter Waffenvorrath von einigen Tausend Repetirfuzern, sei es als Ersatzwaffen, sei es zur Bewaffnung der Ueberzähligen der Landwehr, von Freikorps oder des Landsturmes sehr wohl zu statten kommen und Vertrauen erwecken würde, ist klar.

Wenn uns nun der Bund bis im Herbst 1871 den ganzen Auszug mit Repetirgewehren bewaffnet, so ist der Kanton Luzern im Stande, die gewehrtragende Mannschaft der Reserve vorband von sich aus mit solchen auszurüsten.

Wir betrachten diese Neuerung in der Luzerner'schen Wehr-

verfassung als eine gute Maßregel von allgemeinem Interesse und halten sie zur Ueberlegung und Nachahmung für andere Kantone würdig.

Schwyz. († Oberst v. Weber.) In Schwyz starb am 25. November Oberst v. Weber in einem Alter von 70 Jahren. Derselbe trat als Jüngling in die Schweizergarde in Paris ein, machte 1823 den Feldzug in Spanien mit und kehrte nach Auflösung der Schweizregimenter 1830 in die Schweiz zurück. Später trat er in ein von Oberst v. Salls für den päpstlichen Dienst formirtes Schweizer-Regiment; avancirte in der Folge zum Oberst und Regimentskommandanten; kämpfte in dem Gefecht von Vicenza 1848 (wo sich die Schweizer Truppen bei der Vertheidigung des Montebello glänzend auszeichneten) mit. Bei der darauf folgenden Auflösung der Schweizer-Regimenter kehrte Oberst v. Weber in seine Heimath zurück und war im Jahr 1851–1856 Mitglied des Kantonsrathes. Der Verstorbene war eine gerade und biedere Soldatennatur.

— (Militär-gesetz und Anschaffungen.) Eine kürzlich in Lachen stattgefundene Schützenversammlung besprach die kantonale Militärstrafrechtspflege und wünschte gegenüber von Militär, welche aus Lust sich dem Rekrutendienste entziehen, das Institut des Kantons Zürich einzuführen, wonach der Schuldige den Nachdienst zu machen und nebst Bezahlung der Geldbusse den Instruktionen aus eigener Tasche zu bezahlen hat. — Der Kantonsrath hat in Folge der bei Revision der Vorräthe zu Tage getretenen Mängel 70,754 Fr. für militärische Anschaffungen budgetirt.

Basel. (Internationaleles Komite.) In die Kasse des Internationalen Komitees zur Unterstützung verwundeter Krieger sind bis 21. November 202,318 Fr. eingegangen. In der Zeit vom 11. bis 21. November wurden von dem Komite nach verschiedenen Theilen des Kriegeschauplatzes versendet: 4 Coltis chirurgische Instrumente und Medicamente, 1 Coltis Bücher, 51 Coltis Wein, Liqueur, Erfrischungen und Nahrungsmittel, 88 Coltis Kleidungsstücke, Wäsche, Verbandzeug, Decken und sonstige Lazarethgegenstände, 6 Coltis Cigarren und Tabak, im Ganzen 150 Coltis. — In der Zeit vom 20. November bis 1. Dezember wurden von dem Komite 311 Coltis versendet, womit die Gesamtzahl derselben auf 3690 Coltis steigt. Der Gesamtbetrag der Einnahmen beläuft sich auf 220,350 Fr., die Ausgaben auf 154,531 Fr. Es bleibt daher ein Baarsaldo von 65,819 Fr.

Margau. (General Herzog) hat die ihm angebotene Kandidatur zu einer Grobrathsstelle, weil er mit anderweitigen Geschäften überhäuft sei, abgelehnt.

Naadt. (Hohe Bahnhofangestellte.) Gegenüber der regen Theilnahme, welche sich in allen Theilen der Schweiz für die unglücklichen Opfer des Krieges kund gibt, scheint das Versehen des Bahnhofes von Lausanne eine sehr unübliche Ausnahme zu machen. Der Schweiz. Handelskurrier berichtet: „Auf dem Bahnhofe zu Lausanne wurden Damen und Herren, welche verwundete Franzosen bei ihrer Durchreise beschenken wollten, auf sehr brutale Weise zurückgewiesen. Eine Dame, welche von einem Herrn begleitet, für die Verwundeten ein Kistchen Cigarren hatte, war genöthigt, zwei Willens nach Morsee zu lösen, um die Glimmstengel abgeben zu können. Abgesehen von jeder politischen Meinung ist es hart, wenn man auf solche Weise verhindern will, Verwundeten Hülfe und Trost zu spenden.“

Bern. Bei Einsendung seines Berichtes (unserer verehrten H. H. Abonnenten erhalten mit einer der nächsten Nummern einen vollständigen Abdruck desselben) über die Truppen-aufstellung im Juli und August 1870 hatte Hr. General Herzog, bereits unterm 21. Nov., das Militärdepartement ersucht, Einleitung zu treffen, damit er von der Bundesversammlung seines Amtes enthoben werde. Der Bundesrath glaubte jedoch diesem Gesuch nicht Folge geben zu sollen, weil er dafür hielt, daß für den Fortbestand des Oberkommandos die gleichen Gründe sprechen, welche die Bundesversammlung bewogen haben, die dem Bundesrath erteilten außerordentlichen Vollmachten zu erneuern. Hr. Herzog wiederholte indessen letzter Tage sein Entlassungsbegehren und beharrt darauf auch nach dem der Bundesrath Schritte gethan hat um ihn zur Zuriicknahme desselben zu bewegen. Bei der Erfolglosigkeit seiner Vertwendung hat nun der Bundesrath beschlossen, der Bundesversammlung von der Sachlage Kenntniß zu geben und ihr die weiteren Maßnahmen anheim zu stellen, indem er für den Fall der Annahme der Entlassung, die Ansicht ausspricht, es dürfte die Erlegung vorberhand unterbleiben, da bei dem heutigen Stande der politischen Verhältnisse ein größeres Truppenaufgebot nicht in naher Aussicht stehe und überdies bis zur Vornahme einer Ersatzwahl für die Vertretung des Generals schon gesorgt sei.

Soeben erschien bei Moritz Schäfer in Leipzig:
60 Bände 1 Thlr. 10 Ngr.

Classische Miniaturbibliothek für die Jugend.

60 Bände in eleg. Etui in Bücherschranksform, das Leben und die Werke der Geistesheroen der verschiedensten Völker enthaltend.

In dieser kleinen Bibliothek ist ein treffliches Bildungsmittel mit einem sinnigen Spielobjekt vereinigt und bietet dadurch das

Nächstste und angenehmste Festgeschenk.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die schweizerische Armee im Feld

von

Rothpletz, eidg. Oberst.

II. Theil. II. Hälfte (Schluss).

Die Gefechtslehre.

Mit 30 Tabellen.

8^o. geh. Fr. 4.

Mit dem Erscheinen dieses Bandes ist obiges Werk, eine der hervorragendsten Leistungen der Militärliteratur, vollendet.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen vorrätzig:

Rothpletz,

Die schweizerische Armee im Feld.

Vollständig in 2 Bänden oder 3 Abtheilungen mit 50 Tabellen.

8^o geh. Fr. 12.

Wir empfehlen allen Herren Offizieren der schweizerischen Armee die Anschaffung dieses Werkes.

Basel, Dezember 1870.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.